

**Neuordnung südwestlicher Ortseingang Mitwitz
Bauabschnitt II - Freianlagen**

BAUBESCHREIBUNG

Inhaltsverzeichnis Baubeschreibung

1	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG.....	3
1.1	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1	Abbruch und Bodenarbeiten	4
1.1.2	Oberbau	5
1.1.3	Oberflächenbeläge	5
1.1.4	Entwässerung	5
1.1.5	Ausstattung	6
1.1.6	Fußgängersteg.....	6
1.1.7	Elektroinstallation.....	7
1.1.8	Pflanzarbeiten	7
1.2	Vorarbeiten	7
1.2.1	Beweissicherung	7
1.2.2	Vermessung	7
1.2.3	Kampfmittelbeseitigung	8
1.3	Nebenangebote.....	8
2	ANGABEN ZUR BAUSTELLE	8
2.1	Lage der Baustelle	8
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	8
2.3	Zugänge und Zufahrten zur Baustelle.....	8
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	9
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	9
2.6	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen.....	9
2.7	Baugrundverhältnisse.....	9
2.8	Schutzbereiche und Objekte	9
2.8.1	Bäume und Flurgehölze.....	10
2.8.2	Emissions- und Immissionsschutz	10
2.8.3	Denkmalschutz und Bodenfunde	10
2.8.4	Grenzsteine und amtliche Festpunkte.....	10
2.8.5	Gewässerschutz	10
2.9	Anlagen im Baubereich	11
2.9.1	Leitungen.....	11
3	ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG	12
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	12
3.1.1	Verkehrssicherung, Aufrechterhaltung von Verkehr	12
3.2	Bauablauf	13
3.3	Wasserhaltung.....	14
3.4	Baugrubensicherung	14
3.5	Stoffe, Bauteile	15
3.6	Abfälle	15
3.7	Sicherungsmaßnahmen.....	15
3.8	Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren	16
3.9	Prüfungen.....	16
3.9.1	Allgemeines	16
3.9.2	Eignungsprüfungen.....	16
3.9.3	Eigenüberwachungsprüfungen.....	17
3.9.4	Kontrollprüfungen	17
3.9.5	Sonstige Prüfungen, Probenahmen, Verdichtungsnachweise usw.....	17
3.10	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe- Plan).....	17
4	AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN	17
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungs- und Verdingungsunterlagen.....	17
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	18
4.2.1	Bauablaufplan	18
4.2.2	Baustelleneinrichtungsplan	18
4.2.3	Zahlungsplan	18
4.2.4	Technische Bearbeitung, stat. Berechnungen und Werkplanungen	18
4.2.5	Bestandspläne	19
4.2.6	Lichtbilder.....	19
5	ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN	19

B A U B E S C H R E I B U N G

1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DER LEISTUNG

Der Markt Mitwitz möchte in den Jahren 2026 und 2027 die Freiflächen südlich des Wasserschlosses, zwischen der Schlossallee und der Förritz neugestalten. Dabei handelt es sich um den zweiten Bauabschnitt der Gesamtmaßnahme 'Neuordnung südwestlicher Ortseingang Mitwitz'. Hierfür sollen folgende wichtige Bearbeitungsschwerpunkte umgesetzt werden:

- Rodung des Bewuchses mit Rasen, Wiese, Hecken und Sträuchern
- Rodung von Baumstümpfen der im Vorfeld gefälltten Gehölze
- Rückbau der bestehenden Oberflächen und Einfassungen
- Rückbau der Einbauteile und Ausstattungen
- Bodenabtrag und -entsorgung
- Bodenaustausch
- Neuverlegung von Wasserleitungen, Abwasserleitungen und eines Überlaufkanals
- Herstellung von Schächten
- Herstellung von Kabelgräben und Masthülsenfundamenten
- Rück- und Neubau von Stützmauern aus Sandstein
- Herstellung eines Durchlasses für den Wassergraben unter bef. Flächen
- Herstellung eines Fußgängerstegs über den Wassergraben
- Neubefestigung der Straße und Stellplatzanlage mit aufgehelltem Asphaltbelag, inkl. Einfassungen aus Einzeilern
- Herstellung von Fußwegen aus Naturstein- und Betonpflaster, inkl. Einfassungen aus Einzeilern
- Herstellung von Stellplatzanlagen aus Rasengittersteinen und aus Schotterrasen
- Herstellung einer Skateanlage aus Asphaltbelag, inkl. Skate-Rampen
- Herstellung einer Sitzstufen- und Treppenanlage aus Sandsteinblöcken/-stufen, zum Teil aus Bestandsmaterial
- Einbau von Ausstattungsgegenständen
- Pflanz- und Ansaatarbeiten
- Wasserhaltungsarbeiten
- Herstellung einer temporären Zufahrt zum westlich angrenzenden Sägewerk

Parallel werden Leistungen von Dritten erbracht. Dies sind im Folgenden:

- Verlegung von Elektro- und Beleuchtungskabeln
- Einbau von Mastleuchten
- Einbau von Verteilerkästen und E-Ladestationen

Im Baufeld befindet sich die Turnhalle der Gemeinde, die Zufahrt (Rettungsweg) zum Wasserschloss sowie die Zufahrt zum Sägewerk. Dementsprechend sind diesbezügliche Abhängigkeiten in Bezug auf die Erreichbarkeit über die gesamte Bauzeit vorhanden und müssen im geplanten Bauablauf durch den Auftragnehmer berücksichtigt werden.

Für die Bauzeit der Schlossallee ist westlich des Sägewerks ein vorhandener Wirtschaftsweg zu ertüchtigen, so dass dieser als temporäre Zufahrt zum Sägewerk dienen kann. **ACHTUNG!** Langholz-LKW müssen immer über die Schlossallee zufahren können. Es ist davon auszugehen, dass maximal ein Langholz-LKW pro Woche das Sägewerk anfährt.

Unter der in den Texten des Leistungsverzeichnisses verwendeten Formulierung „... nach Unterlagen des AG ...“ sind die Langtexte des LV's, die Baubeschreibung und die Ausschreibungspläne zu verstehen.

Die Baubeschreibung ist als ergänzende Texterläuterung des Leistungsverzeichnisses zu sehen und wird im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

1.1 Auszuführende Leistungen

1.1.1 Abbruch und Bodenarbeiten

Der Baubereich wird umfassend neugestaltet. Deshalb werden vorhandene Materialien und Einbauten abgebrochen und entsorgt bzw. bei Eignung einer Wiederverwertung zugeführt.

Erschwernisse bei den Abbrucharbeiten durch vor Ort ersichtliche Einfassungen, Borde, Rinnen, Pflaster, Schächte, UF-Hydranten, Schieberkappen, Straßenabläufe, Bäume, Stützen und sonstige Einbauten werden nicht gesondert vergütet, und sind in die jeweiligen Einheitspreise der Position einzukalkulieren.

Im Bereich des Hauptzugangs des Wasserschlosses (Ostseite) wird das bestehende Durchflussbauwerk Wassergraben abgebrochen. Zu Wiederverwendung geeignete Sandsteinblöcke sind zu reinigen und seitlich zu lagern bzw. dem Bauhof der Gemeinde zu übergeben.

Für die Herstellung des neuen Fußgängerstegs über den Wassergraben (Südseite), muss die Sandstein-Stützmauer, unmittelbar am Wassergraben, in Teilen zurückgebaut werden. Zu Wiederverwendung geeignete Sandsteinblöcke sind zu reinigen und für den Wiedereinbau seitlich zu lagern.

Das vorhandene Erdreich muss bis zum Planum abgetragen werden. Das Erdplanum ist nachzuverdichten. Zur Gewährleistung der Planumstragfähigkeit ist in den befahrbaren Flächen ein zusätzlicher Bodenaustausch in einer Stärke von bis zu 40cm durchzuführen. Als Trennlage zwischen dem Bodenpolster und dem planmäßigen Oberbau wird ein Geotextil eingebracht.

Die befestigten Flächen sind frostsicher zu gründen. Im Bereich der Bestandsbäume (Kronenbereich) ist der Boden soweit wie möglich bzw. notwendig in vorsichtiger Handschachtung zu lösen. Die Gründungstiefe für die Kronenbereiche wird nach der vorgefundenen Lage der Wurzeln in Abstimmung mit der Bauüberwachung festgelegt.

Für die Beleuchtungs- und Elektroanlagen sind Kabelgräben herzustellen und Masthülsenfundamente zu setzen.

Für die Erneuerung der Abwasserleitungen und Herstellung neuer Abwasseranschlüsse zur Festplatznutzung sind die notwendigen Gräben herzustellen, Leitungen zu verlegen und Schächte einzubauen.

Für die Erneuerung des Überlaufkanals des Wassergrabens des Schlosses zur Förritz ist der notwendige Graben herzustellen, die Leitung zu verlegen und Schächte einzubauen.

Für die Herstellung der Trinkwasseranschlüsse zur Festplatznutzung sind die notwendigen Gräben herzustellen, Leitungen zu verlegen und Hydranten einzubauen.

Alle Ausstattungsgegenstände, Bauwerke, sowie Mauern und Treppen, sind fachgerecht und frostsicher zu gründen.

Die Gründung des Fußgängerstegs hat bis auf tragfähigen Untergrund zu erfolgen. Die maximale Bodenpressung beträgt max. 100 kN/m².

Für Baumpflanzungen sind Baumgruben herzustellen.

Für das geplante Vorhaben wurden durch das Ingenieurbüro GeoConsult Nordbayern GmbH mehrere Baugrunduntersuchungen mit bautechnischen Empfehlungen erstellt. Die Untersuchungen liegen der Ausschreibung bei.

1.1.2 Oberbau

Der frostsichere Oberbau ist im Bereich der befahrbaren Straßen und Zufahrten (BK1,0) in einer Stärke von 60 cm herzustellen. Im Bereich der Stellplätze (BK0,3), Gehwege, Schotterrasenflächen und Skateanlage ist der frostsichere Oberbau in der Stärke von 50cm zu realisieren.

1.1.3 Oberflächenbeläge

Verbrauchte Oberflächenbeläge der Schlossallee, Zufahrten, Gehwege und der Stellplätze sollen durch optisch hochwertige und sehr gut begehbare bzw. befahrbare Beläge aus aufgehelltem Asphaltbelag, Natursteinpflaster, Betonpflaster, Rasengittersteinen und Schotterrasen ersetzt werden. Ziel ist die Schaffung von optisch einheitlichen, barrierefreien Oberflächen.

Die Pflasterbeläge sind entsprechend der Verlegeverbände der Ausführungsplanung und der Angaben in den Positionstexten einzubauen. Die Verbände des Betonpflasters werden rechtwinklig bzw. parallel zu den Einfassungen verlegt. Das Natursteinpflaster wird diagonal (im 45°-Winkel) zu den Einfassungen verlegt. Die Verbände sind durch Schnitte und ggf. Steindrehungen an die Form der Belagsfläche und Einbauten in der Belagsfläche anzupassen. Ein erhöhter Bedarf an Pflastermaterial ist vom AN in die Einheitspreise der Positionen des Pflasterbelags mit einzukalkulieren.

Der neuherzustellende Uferbereich an der Föritz wird als Kiesbank mit Rundkies 32/64 angedeckt.

Im Böschungszugang zur Föritz wird Rundkies 16/32 als Wegebelag eingebracht.

Alle Belagsmaterialien sind, entsprechend der Angaben in den Leistungstexten, vor der Bestellung zu bemustern.

Alle Asphalt- und Pflasterflächen werden durch einen Einzeiler aus Granitkleinstein eingefasst. Im Anschluss an den Bestand werden zum Teil Granitplatten als Einfassungen neu- bzw. wiedereingebaut. Zur Anbindung im Kreuzungsbereich zur Ludwig-Freiherr-von-Würtzburg-Straße werden Betonborde als Hochborde, zum Teil als Kurvensteine, ergänzt.

Unmittelbar vor dem Schlosseingang (Ostseite) wird eine dreizeilige Entwässerungsrinne aus Granitkleinstein hergestellt. Der Zugang zum Schloss selbst wird mit wiederverwendeten Sandsteinblöcken eingefasst.

Die Straße, die Ausweichstelle an der Schlossallee sowie die Fahrgasse des Stellplatzes werden in der Belastungsklasse 1,0 und die Stellplätze in der Belastungsklasse 0,3 hergestellt. Die Einfassungen, bodengleiche Einbauteile, die Schachtabdeckungen und Straßenabläufe in den vorgenannten befahrbaren Flächen sind entsprechend überfahrbar herzustellen.

Nördlich der Turnhalle wird eine Rangierfläche aus Rasengittersteinen als Feuerwehrezufahrt zum Schloss angeordnet.

1.1.4 Entwässerung

Das anfallende Niederschlagswasser wird über Quer- und Längsneigungen in die angrenzenden Grünflächen entwässert.

1.1.5 Ausstattung

Im Baubereich werden folgende neue Ausstattungsgegenstände eingebaut:

- Sitzbänke und Tische
- Papierkörbe
- Fahrradlehnenbügel
- Skater-Rampen
- Poller
- Fahnenmasten
- Handläufe und Absturzsicherungen
- Wiedereinbau Hubertusdenkmal und Steinbank

Die Einbauteile stehen sowohl in befestigten als auch in Grünflächen.

Alle Einbauteile, bis auf die Skater-Rampen, sind in bzw. auf Fundamenten unterhalb der Oberflächenbeläge bzw. Vegetationsflächen zu befestigen.

Für die Sitzbänke und Tische sowie Handläufe sind vor der Fertigung Werkplannungen zu erstellen und der Bauüberwachung zur Freigabe vorzulegen.

1.1.6 Fußgängersteg

Das südlich liegende Schlossareal des Wasserschlosses in Mitwitz und ist durch eine Stützmauer aus Natursteinen und einen Graben von der angrenzend verlaufenden Schlossallee getrennt.

Das Schlossgelände und die Schlossallee sollen durch einen Fußgängersteg miteinander verbunden werden.

Geplant ist ein Einfeld-Bauwerk, welches den Graben in einer geraden Trassierung mit einem Kreuzungswinkel von 100 gon überquert. Die Gradienten des Steges liegt in einer Geraden mit ca. 1% Längsneigung. Die Stützweite, welche durch den Abstand der Systemachsen der Auflager definiert ist, beträgt ca. 10m. Die Breite zwischen den Geländen liegt bei 1,40m. Damit ergibt sich eine Brückenfläche von ca. 14 m². Der Brückensteg liegt im öffentlichen Verkehrsraum und wird lediglich für eine Fußgängernutzung freigegeben.

Der Graben neben der Schlossallee ist straßenseitig geböscht. Auf der Seite des Schlossareals befindet sich eine Natursteinstützwand.

Der Graben ist (jahreszeitlich unterschiedlich) mit Wasser gefüllt. Der Freibord zwischen der Unterkante des Überbaus und dem Gewässer beträgt beim Hochwasser HQ 100 ca. 1,00m.

Die Stützweite des Brückenstegs beträgt $l = 10,00 \text{ m}$ bei einer Mindestkonstruktionshöhe der Träger und Gehwegplatten von $h = \text{ca. } 0,30 \text{ m}$. Das Verhältnis von Stützweite zu Bauhöhe hat somit einen mittleren Wert von $l/h = 33$.

Für den Überbau sind Stahlträger und Bleche aus S235 vorgesehen. Die Hauptträger der Brücke bestehen aus I-Walzprofilen. Der Brückenbelag besteht aus Stahlblechen mit aufgelegten Natursteinen aus Granit. Zwischen den Trägern wird ein (konstruktiver) Aussteifungsverband angeordnet.

Für das Bauwerk ist auf beiden Seiten eine Brunnengründung vorgesehen. Die Tragkonstruktion des Überbaus wird auf Betonwiderlager aufgelegt. Die Betonwiderlager liegen auf Betonringen der Brunnengründung auf.

Die Brunnengründung besteht aus je zwei ca. 100cm starken kreisrunden Betonringen, welche mit Beton verfüllt werden. Die Betonringe werden bis auf tragfähige

higen Baugrund geführt.

Als unterer Abschluss zwischen Brunnenringen und Baugrund, ist eine mindestens 50cm starke lastverteilende Platte aus (unbewehrtem) Beton vorgesehen.

Für die Betonwiderlager ist ein Beton C30/37LP mit den Expositionsklassen XC4, XD3, XF4 vorgesehen. Der Auflagerbalken wird mit Stabstahl B500B bewehrt.

Die Auffüllung der Brunnenringe erfolgt mit einem Beton C30/37 (langsam erhärtender Beton) mit den Expositionsklassen XC2, XD2 und XF2.

Für die Fundamentplatte ist ein Beton C30/37 ($r_{\leq 0,3}$) vorgesehen. Die Unterbauten werden für die Expositionsklassen XC2, XD2 und XF2 ausgeführt.

Bei betonangreifenden Böden und Grundwasser sind die Betone zusätzlich für die Expositionsklassen XA auszulegen!

Zunächst erfolgt bei Niedrigwasser die Herstellung der Baugruben der Gründungen. Anschließend werden die Fundamentplatten erstellt. Auf den Fundamentplatten werden die Brunnenringe gestellt und mit Beton verfüllt. Die Brunnengründung wird mit Erdreich verfüllt. Danach werden die Querträger des Überbaus hergestellt.

Auf der Seite des Wasserschlosses wird die bestehende Natursteinmauer abgetragen und nach Erstellen der Brunnengründung als Schwergewichtswand neu errichtet.

1.1.7 Elektroinstallation

Die Leistungen umfassen das Herstellen und Verfüllen der Gräben für die Verlegung sowie den Anschluss der Elektroleitungen durch den Netzbetreiber, sowie den Einbau der Fundamenthülsen für die Mastleuchten und der Fundamente für die Verteilerkästen. Zum Teil werden Leerrohre u.a. für eine spätere Nachrüstung verlegt.

1.1.8 Pflanzarbeiten

Die vorhandenen Gehölze sind nach DIN 18920 und R SBB sorgfältig zu schützen. Die bestehenden Grün- und Rasenflächen werden soweit wie notwendig gerodet und neu bepflanzt.

Für die neuen Pflanz- und Rasenflächen ist der Oberbodenauftrag, mit entsprechender Bodenlockerung und Erdplanum, herzustellen.

Die Pflanz- und Saatarbeiten sollen im Herbst 2027 erbracht werden.

1.2 Vorarbeiten

1.2.1 Beweissicherung

Vom AN hat vor der Benutzung der Zufahrten und angrenzenden Flächen eine Niederschrift mit Lageplan und Fotos über den Zustand der Flächen sowie den angrenzenden Bauwerken zu fertigen, und diese vom jeweiligen Eigentümer anerkennen zu lassen. Eine Ausfertigung der Genehmigung ist dem AG vorzulegen. Alle Kosten, die sich aus dem vorgenannten Umfang für die Durchführung ergeben, sind in die LV-Position 'Beweissicherung durchführen' einzurechnen.

1.2.2 Vermessung

Die Ausführung aller erforderlichen Absteckleistungen zur Herstellung des Lage- & Höhenbezuges, gemäß der Ausführungsplanung, im Baufeld sind Leistung des Auftragnehmers.

Durchführung als tachymetrische Absteckung in Lage und Höhe für sämtliche Wegeverläufe, Geländeverläufe und -anschlüsse, Baufeldgrenzen und alle sonstigen benötigten Ausführungsbezüge.

Grundlage der tachymetrischen Absteckung ist der Lage- und Höhenplan der Ausführungsplanung, übergeben durch den Bauherren im ausgedruckten Plan- und PDF-Format, sowie als zweidimensionale dwg- und dxf-Datei.

1.2.3 Kampfmittelbeseitigung

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht entsprechend der Kampfmittelverordnung vom 15.04.2010 verwiesen. Es erfolgt in diesem Falle eine umgehende Beräumung. Anzeigen über Kampfmittelfunde nimmt jede Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst direkt entgegen.

1.3 Nebenangebote

Nebenangebote sind mit Abgabe eines Hauptangebotes nicht zulässig.

2 ANGABEN ZUR BAUSTELLE

2.1 Lage der Baustelle

Die Baustelle befindet sich im Freistaat Bayern, im Markt Mitwitz, in und entlang der Schlossallee.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Folgende, dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen / Wege tangieren die Baubereiche und können im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen als Zufahrts- und Transportwege im Zusammenhang mit der Abwicklung der Baumaßnahme genutzt werden:

- Sonneberger Straße / Ludwig-Freiherr-von-Würtzburg-Straße

Weitere vorhandene öffentliche Verkehrswege sind aus den Straßenkarten und den beiliegenden Lageplänen zu entnehmen.

2.3 Zugänge und Zufahrten zur Baustelle

Die Baustelle kann vom öffentlichen Straßennetz aus angefahren werden.

ACHTUNG! Im Rahmen der Angebotserstellung ist die Situation vor Ort durch den AN zu prüfen. Die hieraus resultierenden bautechnologischen und -organisatorischen Erkenntnisse müssen die Grundlage der Angebotskalkulation bilden. Spätere Einreden, welche sich aus den örtlichen Gegebenheiten ableiten, werden vom AG prinzipiell abgelehnt!

Die Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht öffentlicher Wege und Flächen bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweiligen Eigentümer. Beabsichtigt der Auftragnehmer, öffentliche oder private Straßen, Wege oder Flächen für notwendige Transporte oder Bauarbeiten zu benutzen, so hat er sich über deren Zustand und die Eignung und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten. Die Errichtung, Unterhaltung und Wiederinstandsetzung geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen. Beachte VOB/B § 10 (3).

Auf den benutzten Zuwegen ist der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Erforderliche Rettungswege sind dauerhaft Tag und Nacht durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten und freizuhalten.

Verschmutzungen sind, soweit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich, laufend zu beseitigen. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der AG ist berechtigt, diesbezügliche Weisungen zu erlassen. Werden bei zeitweilig in Anspruch genommenen Grundstücksflächen Rückgabetermine überschritten, gehen alle Kosten zu Lasten des AN.

Nach dem Ende der Bauarbeiten und Rückbauarbeiten ist der vorher dokumentierte Zustand aller vom AN in Anspruch genommenen Grundstücksflächen, öffentlichen Straßen, Wege und Privatwege wiederherzustellen. Der AN hat eine Freistellungsbescheinigung der Grundstückseigentümer zu erbringen.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen (Bauwasser, Baustrom, Abwasser) stellt der AG nicht zur Verfügung. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der AN selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des AN.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Die Baustelleneinrichtung muss nach vorheriger Rücksprache mit der Bauüberwachung und auf der Grundlage eines von dieser freigegebenen Baustelleneinrichtungsplanes erfolgen.

Alle erforderlichen Flächen zur Lagerung von Materialien und Haufwerken sind im Baufeld zu organisieren oder durch den AN selbst zu beschaffen. Die Genehmigung zur Benutzung von Fremdgelände hat der AN vorher vom jeweils zuständigen Eigentümer einzuholen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (Öl, Oberboden, Leitungen, Eindrückungen durch schwere Lasten etc.) entstehen, haftet der AN. Dies betrifft auch die vom AG zur Verfügung gestellten Flächen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AG eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers der benutzten Flächen zu übergeben, in der der Eigentümer bestätigt, dass gegen den AN keine Entschädigungsforderungen wegen Nutzung der Flächen bestehen.

2.6 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen werden durch den Auftraggeber nicht zur Verfügung gestellt, soweit im Positionstext nicht explizit darauf verwiesen wird.

2.7 Baugrundverhältnisse

Der Erarbeitung der Verdingungsunterlagen lagen die Baugrunduntersuchungen des Ingenieurbüros GeoConsult Nordbayern GmbH zugrunde. Diese liegen den Ausschreibungsunterlagen bei.

2.8 Schutzbereiche und Objekte

Alle Maßnahmen zum Schutz der Umwelt sind in eigener Verantwortung des AN gewissenhaft durchzuführen.

2.8.1 Bäume und Flurgehölze

Bäume und Sträucher im Baugelände und den anschließenden Bereichen sind zu erhalten und vor Beschädigung durch die Bauarbeiten zu schützen.

Bei der Baudurchführung sind die "Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen", genannt R SBB, und die DIN 18920 zu beachten.

2.8.2 Emissions- und Immissionsschutz

Baumaschinen und Geräte sind gegen öl- und Treibstoffverlust zu sichern. Bezüglich der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge gilt das Bundes-Immissionsschutzgesetz in seiner aktuellen Fassung einschließlich der Änderungen vom 22.12.2025.

2.8.3 Denkmalschutz und Bodenfunde

Im Baufeld sind keine Bodendenkmäler ausgewiesen oder bekannt.

Bei Auftreten archäologischer Funde (Scherben, Knochen, Metallgeräte, Steinwerkzeuge, Mauer- und Fundamentreste, u. ä.) sowie Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, dunkle Erdverfärbungen u. ä.) besteht unverzügliche Meldepflicht. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen entsprechender Fachleute abzusichern, die Funde sind im Boden zu belassen.

2.8.4 Grenzsteine und amtliche Festpunkte

Die amtlichen Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze sind zu schützen. Vorhandene und künftig verbleibende Grenzmarkierungen sind zu sichern.

2.8.5 Gewässerschutz

- Ufergehölze und uferbegleitende Vegetation dürfen nur so weit entfernt bzw. beeinträchtigt werden, wie für die Baudurchführung unbedingt erforderlich.
- Der Eintrag von technischen und chemischen Fremdstoffen ins Gewässer ist auszuschließen.
- Baumaterialien und Bauhilfsstoffe sind außerhalb des hochwassergefährdeten Bereiches zwischenzulagern.
- Arbeiten sind nach Möglichkeit immer vom Ufer aus durchzuführen, unter Berücksichtigung aller möglichen Schutzmaßnahmen des Uferbewuchses und der vorhandenen Uferstrukturen.
- Arbeiten an der Gewässersohle sind auf das unbedingte Minimum zu reduzieren. Zum Abschluss der Arbeiten an der Gewässersohle muss der ökologische Zustand mindestens dem Zustand wie vor der Baumaßnahme entsprechen. D.h. Tiefen- und Strömungsvarianz sowie die Sohlsedimentstruktur sind zu erhalten oder zu verbessern.
- Ist der Einsatz von Technik im Gewässer bzw. in der fließenden Welle unvermeidbar, gelten folgende Maßgaben:
 - a. Gewässerzufahrten sind derart geeignet zu befestigen bzw. zu sichern, dass der Eintrag von Feinanteilen und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werden. Z. B. die Befestigung der Gewässerzufahrt mit Betonplatten oder groben Steinschüttungen.
 - b. Baumaterialien und Bauhilfsstoffe dürfen unter keinen Umständen im Gewässer bzw. in der fließenden Welle zwischengelagert werden. Eine Ausnahme besteht darin, mit zu verwendendes naturnahes Baumaterial als Fahrauflage für die Technik zu nutzen, z. B. große Steine oder Baumstämme, an denen keine Feinbestandteile haften.
 - c. Das Fahren im Gewässer bzw. der fließenden Welle ist auf ein unbedingtes Minimum zu reduzieren.

- Notwendige Wasserhaltungen sind so herzustellen, dass ein Eintrag von Feinsediment und Schwebstoffen in die fließende Welle minimiert werden. Zulässig sind dafür ausschließlich:
 - a. Spundwände,
 - b. verschlossene Big-Bags, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden
 - c. zur Gewässersohle hin geschlossene Kastenfangedämme, die außerhalb des Gewässers befüllt und entleert werden
 - d. Betonplatten mehrreihig verlegt mit innenliegender Sandsackdichtung

Unzulässig sind:

- a. zur Gewässersohle hin offene Kastenfangedämme in Form von befüllten Grabenverbauelementen
- b. offene Big-Bags, soweit die Oberkante der Big-Bags niedriger als der bordvolle Abfluss liegt.
- c. Erdschüttdämme bzw. Verwallungen

Ausnahmen und Detaillösungen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

Besonderheiten beim Umgang mit Beton und sonstigen hydraulisch gebundenen Baustoffen

Der nachfolgend genannte Begriff „Beton“ umfasst sowohl alle Mörtel- als auch Betonarten.

- Der frische Beton darf nicht mit der fließenden Welle in Berührung kommen.
- Die Betontransportfahrzeuge und alle bautechnologisch zum Betonherstellen und dessen Verarbeitung genutzten Geräte, Materialien und Arbeitsmittel dürfen nicht am Gewässer gereinigt werden. Betonhaltiges Abwasser darf nicht ins Gewässer gelangen oder durch eventuelle Niederschläge ins Gewässer gespült werden.
- Frischbeton darf das Wasser in der Baugrube nur verdrängen, wenn es sofort abgepumpt und separat aufgefangen und bis zur Unschädlichkeit oder Neutralisation zwischengespeichert werden kann. Nach Möglichkeit ist die Baugrube vor der Betonage trocken zu legen.
- Wasser, das längere Zeit über abgeordneten Beton gestanden hat, darf nicht sofort in die fließende Welle zurückgeführt werden, es ist zwischen zu speichern.
- Kann eine Baugrube während der Abbindezeit des Frischbetons nur mit laufender Wasserhaltung beherrscht werden, darf das anfallende Wasser nicht direkt in die fließende Welle abgeleitet werden. Für die Zwischenspeicherung ist ein ausreichend großes Volumen vorzuhalten.
- Muss stark alkalisches Wasser aus der Zwischenspeicherung der Wasserhaltung in das Gewässer zurückgeführt werden, so ist dies nur mit ausreichendem Verdünnungsverhältnis möglich. Das Eintragswasser darf den pH-Wert 9,0 keinesfalls übersteigen und günstigstenfalls unter 8,0 liegen.

2.9 Anlagen im Baubereich

2.9.1 Leitungen

Im Baubereich oder unmittelbaren Umfeld befinden sich folgende Kabel und Leitungen:

- Trinkwasserleitung

- Schmutzwasserleitung
- Gasleitung
- Stromkabel
- Straßenbeleuchtungskabel
- Deutsche Telekom
- Nahwärmeleitungen

Die Tiefenlage der Kabel und Leitungen ist nicht bekannt. Durch Suchschachtungen ist diese, bei Bedarf, im Vorfeld zu erkunden und die Lage in Bezug auf kreuzende Gräben und Leitungen zu prüfen.

Vor Baubeginn hat sich der AN bei den zuständigen Betreibern zusätzlich selbst über eventuelle Leitungen zu informieren und sich in die genaue Lage einweisen zu lassen. Die erforderlichen Schachtscheine sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.

Eine Abstimmung mit den einzelnen Versorgungsträgern über eventuell notwendige Änderungen und Umverlegungen vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen hat zu erfolgen.

Die Anlagen der Versorgungsunternehmen sind, soweit sie innerhalb der Bauflächen liegen, während der Bauzeit durch den AN in Absprache mit den Eigentümern und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Versorgungsunterbrechungen sind nur möglich nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Unternehmen. Die Zugänglichkeit der Leitungen für Wartungs- und Reparaturarbeiten ist zu gewährleisten. Durch geeignete Bauverfahren sind Beeinträchtigungen von Versorgungsleitungen zu vermeiden. Dies gilt auch für Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens.

3 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1 Verkehrssicherung, Aufrechterhaltung von Verkehr

Der Beschilderungsplan für die Verkehrsorganisation während der Bauzeit wird von der Verkehrsbehörde der Verwaltungsgemeinschaft Mitwitz zur Verfügung gestellt. Ebenso wird die hierzu erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung von der Verkehrsbehörde erlassen.

Alle für die Verkehrssicherung notwendigen Verkehrs- und Hinweiszeichen, mit Ausnahme des Bauzauns zur Absperrung des Baufeldes, werden vom Bauhof des Marktes Mitwitz bereitgestellt und aufgestellt. Die Kosten hierfür sind vom Bieter nicht im Angebot zu berücksichtigen.

Der AN hat alle Gefahrenbereiche der Baustelle mit Bauzäunen abzusperren und in ausreichender Anzahl mit Schildern mit der Aufschrift „Unbefugten ist das Betreten der Baustelle verboten“ zu versehen. Wenn notwendig, muss eine Beleuchtung entsprechend den Erfordernissen und Vorschriften installiert werden. Bestehen Unklarheiten über die Notwendigkeit und den Umfang dieser und gegebenenfalls weiterer Maßnahmen sind in Rücksprache mit der BÜ des AG zu klären. Alle Kosten, die sich aus dem vorgenannten Umfang für die Aufstellung, die Umsetzung im Bauverlauf, die Unterhaltung und den Rückbau des Bauzauns ergeben, sind in die LV-Position 'Baustelleneinrichtung' einzurechnen.

Der Fußgängerverkehr in das Schloss, zur Turnhalle und zum Sägewerk, ist für den Bauherren, die Eigentümer, Mitarbeiter und berechtigte Dritte während der gesamten Bauzeit aufrecht zu erhalten. Der Zugang für Nutzer und Besucher der Turnhalle und des Wasserschlosses ist so lange wie möglich offen zu hal-

ten. Einschränkungen im Zugang und generelle Zugangsbeschränkungen sind so kurz wie möglich zu halten und im Vorfeld mit dem Bauherren und den Eigentümern abzustimmen.

Auf den benutzten Zuwegen ist der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken.

Erforderliche Rettungswege sind dauerhaft Tag und Nacht durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten und freizuhalten! Dies betrifft die Feuerwehr- und Rettungszufahrt zum Wasserschloss, der Turnhalle und dem Sägewerk über die Schlossallee.

Die Zufahrt zum Sägewerk für Langholz-LKW und LKW zur Anlieferung und Abholung ist nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken! Sollte die Zufahrt in bestimmten Zeiträumen nicht möglich sein, so ist dies den Anliegern mindestens 20 Werktage im Voraus anzukündigen. ACHTUNG! Langholz-LKW müssen immer über die Schlossallee zufahren können. Es ist davon auszugehen, dass maximal ein Langholz-LKW pro Woche das Sägewerk anfährt.

Für die Zufahrt zum Sägewerk, im Falle einer bautechnisch notwendigen kompletten Sperrung der Zufahrt über die Schlossallee, ist die temporäre Ertüchtigung (Aufschotterung der Randbereiche in Engstellen) des Wirtschaftswegs westlich des Sägewerks, als alternative Zufahrt, geplant.

Während der Herstellung der Gräben im Bereich der Schlossallee für die Erneuerung der Abwasserleitung und des Überlaufkanals sind Behelfskonstruktionen für die Überfahrt mit LKW und Feuerwehrfahrzeugen vorzusehen, insoweit durch Abschnittsweise Ausführung keine Umfahrung der Bereiche über den bisherigen Stellplatz (südlich der Schlossallee) möglich ist.

3.2 Bauablauf

Im Rahmen der zu vereinbarenden Vertragsfristen, gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen, bleibt die Reihenfolge und zeitliche Abwicklung der Arbeiten prinzipiell Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat vor Baubeginn einen verbindlichen Bauablaufplan zu übergeben.

Um die Belange der unmittelbaren Anlieger zu berücksichtigen (Veranstaltungen Wasserschloss, Zufahrt Sägewerk, etc.) müssen jedoch folgende terminlichen Vorgaben zur zeitlichen Abfolge vom AN bei der Konzipierung des Bauablaufs berücksichtigt werden:

Jahr 2026

August 2026	Baubeginn
bis Ende September 2026	Abbrucharbeiten / Erneuerung SW-Kanal / Herstellen Trinkwasserversorgung / Erneuerung Ablaufkanal Schlossgraben
20.10. bis 25.10.2026	Veranstaltung Herbstzauber (Überfahrt Schlossallee ist notwendig)
bis Ende November 2026	Ertüchtigung Wirtschaftsweg / Bereich Skateanlage / Uferbereich Föritz
25.11. bis 11.12. 2026	Veranstaltung Weihnachtsmarkt (Nutzung Turnplatz und Überfahrt Schlossallee ist notwendig)

Auf dem Turnplatz kann allerdings die Baustelleneinrichtungsfläche bestehen bleiben

Dezember 2026 Bau Vorbereich Turnhalle

Jahr 2027

Januar bis Mai 2027 Kabelgräben Beleuchtung / Belagsflächen
Schlossallee / Baumgruben und Baumpflanzung
Schlossallee, zwischen Parkplatz und Turnhalle
und südlich Föritz-Fußweg

Juni bis Juli 2027 Parkplatz westlich der Turnhalle / Fußwegflächen
parallel zur Föritz / Nebenanlagen / Neubau
Haupteingang Schloss Ostseite / Stellplätze
Haupteingang Ostseite

August bis Oktober 2027 Fußgängersteg Wasserschloss/ zentrale Rasen-
/Schotterrasenfläche / restliche Baumgruben
und Baumpflanzung / Pflanzflächen / Ausstattungs-
gegenstände / Beleuchtung

31.10.2027 Fertigstellung

3.3 Wasserhaltung

Das Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers ist Sache des AN.

Bei der Herstellung der Leitungsgräben sind ggf. offene Wasserhaltungsmaßnahmen nach Wahl des AN auszuführen. Anfallende Kosten hierfür, einschließlich Einleitgebühren und für ggf. notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen, sind in die Positionen zur Herstellung des Leitungsgrabens einzukalkulieren.

Bauzeitliche Wasserhaltung zur Trockenlegung der aller Baubereiche zur Herstellung des Stegs von der Schlossallee zum Teehaus und des Durchlasses am Hauptzugang des Schlosses, über den wasserführenden Schlossgraben, sind soweit erforderlich, nach Wahl des AN herzustellen und während der gesamten Bauzeit vorzuhalten, entsprechend Baufortschritt umzubauen und zu unterhalten sowie rückzubauen.

Nahe anstehendes Grundwasser gemäß Baugrundgutachten ist bei der Kalkulation der Wasserhaltung zu berücksichtigen.

Erforderliche Erdarbeiten, Wasserfassung, Zu- und Ableitung, Sand- und Schlammfänge, Reserveeinrichtungen, sowie Umbauen bzw. Umsetzen der Anlage entsprechend der vom AN gewählten Abschnitte werden nicht gesondert vergütet und sind in die Positionspreise der Wasserhaltung einzurechnen.

Alle erforderlichen Materialien und Geräte (Fangedämme, Rohrleitungen, erforderliche Pumpenanlagen, etc.) sind in die Position einzukalkulieren.

3.4 Baugrubensicherung

Für die Ausbildung der Baugruben und Gräben sind die Forderungen gemäß DIN 4124 einzuhalten. Anfallende Kosten hierfür sind in die Positionen zur Herstellung der Baugruben und der notwendigen Verbaumaßnahmen nach Wahl des AN einzukalkulieren.

Arbeitsraumbreiten, belastungsfreie Schutzstreifen sowie Abstände von Baugeräten und -fahrzeugen von der Grabenkante sind in DIN 4124 bzw. DIN EN 1610 geregelt oder statisch vorgegeben und zu beachten.

3.5 Stoffe, Bauteile

Alle zur Anwendung kommenden Baustoffe müssen den DIN-Normen oder Europa-Normen entsprechen oder zum Einsatz zugelassen sein.

Stoffe, die unmittelbar im baulichen oder funktionellen Zusammenhang mit anderen Stoffen stehen, dürfen nur von einem Hersteller bezogen werden. Der AN ist dafür verantwortlich, Stoffe oder Bauteile rechtzeitig zu beschaffen. Behinderungen oder Verzögerungen wegen fehlender Materialien werden nicht anerkannt.

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, wird auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer auf gleichwertige Spezifikationen Bezug genommen.

3.6 Abfälle

Die ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung von Abfällen ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Verordnung über die Nachweiseführung bei der Entsorgung von Abfällen nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Nach dem Gesetz ist zu unterscheiden zwischen:

- nicht gefährlichen Abfällen und
- gefährlichen Abfällen.“

Des Weiteren sind beim Rückbau anfallende kontaminierte Abbruchmaterialien getrennt von den nicht kontaminierten Materialien auszubauen, durch geeignete Maßnahmen zu sichern und unter Beachtung der Nachweisverordnung (NachwV) in ihrer aktuell gültigen Fassung einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Dabei ist sicherzustellen, dass kein kontaminierter Bauschutt an Recyclinganlagen übergeben oder als Bauschutt unkontrolliert eingesetzt wird. Eine Vermischung von kontaminierten und nicht kontaminierten Materialien ist auszuschließen.

Gemäß KrWG sind die Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln. Die Verwertung bzw. Beseitigung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Kosten, die durch falsche oder unsachgemäße Ablagerung entstehen, trägt allein der AN. Anordnungen von Behörden ist diesbezüglich Folge zu leisten.

3.7 Sicherungsmaßnahmen

Der AN ist verpflichtet, alle z. Z. der Ausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen einschlägigen Vorschriften und Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten.

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen. Der AN haftet für sämtliche aus der

Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfange freizustellen.

Den AG trifft im Verhältnis gegenüber dem AN keinerlei eigene Sicherungspflicht und zwar unbeschadet der ihm im Übrigen und im baupolizeilichen Sinne vorbehaltenen Bauüberwachung.

Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen die Bauarbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

3.8 Vermessungsleistungen, Aufmassverfahren

Vermessungsleistungen

Für Vermessungsleistungen gilt die ZTV Verm – StB 01.

Der AN ist verpflichtet, für alle Vermessungsarbeiten nur fachlich qualifiziertes Personal und geeignete Vermessungsgeräte und -instrumente einzusetzen.

Kontrollmessungen des AG

Der AN hat die sach- und termingerechte Durchführung der im Rahmen der Bauüberwachung des AG anfallenden Vermessungsarbeiten ohne Anspruch auf besondere Vergütung zu ermöglichen und zu unterstützen.

Abgabe der Vermessungsunterlagen

Nach Abschluss der Baumaßnahme hat der AN alle von ihm im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauwerkes erarbeiteten vermessungstechnischen Unterlagen (Berechnungen, Pläne, Koordinaten- und Höhenverzeichnisse, grafische Auswertungen und dergleichen) im Original, in Ordnern zusammengestellt und mit entsprechenden Erläuterungen versehen, (Unterlagen werden Bestandteil der Bestandsunterlagen) sowie 1-fach digital dem AG zu übergeben. Hilfskräfte und Einrichtungen für die Abrechnung sind vom AN ohne besondere Vergütung zu stellen.

Aufmaßverfahren

Die Aufmaße für Abbruch sind elektronisch über Querprofile herzustellen.

Der AN hat die Termine für die Anfertigung der Aufmaße rechtzeitig zu beantragen. Das gilt insbesondere für Arbeiten, für die durch nachfolgende Bauarbeiten kein nachprüfbares Aufmaß mehr angefertigt werden kann.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Für das Aufmaß sind Aufmaßblätter gem. Formblatt „HVA B-StB“ zu verwenden. Die nach diesem Formblatt vorgesehenen Angaben sind auch bei Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) zu machen.

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein gesondertes Aufmaßblatt zu verwenden.

3.9 Prüfungen

3.9.1 Allgemeines

Grundsätzlich ist der AN verpflichtet, Stoffe und Bauteile, die er bereitstellt - aber auch wenn solche vom AG beigestellt werden - auf ihre Eignung zu prüfen. Diese Prüfungspflicht bezieht sich auf die Art und Eignung der Baustoffe generell und ihre Qualität im Einzelfall. Auch wenn bestimmte Stoffe vorgeschrieben sind, sind sie entsprechend zu überprüfen.

3.9.2 Eignungsprüfungen

Eignungsprüfungen sind für alle zur Verwendung kommenden Baustoffe entsprechend den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen durchzuführen.

Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzubringen und dem AG zu übergeben.

3.9.3 Eigenüberwachungsprüfungen

Die Prüfungen sind in Anwesenheit eines Beauftragten des AG durchzuführen. Der AN hat die Eigenüberwachung nach den betreffenden ZTV auszuführen. Die Ergebnisse sind in geeigneter, übersichtlicher Form zu erfassen, aufzutragen und dem AG zweifach zu übergeben. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

3.9.4 Kontrollprüfungen

Der AG behält sich bei allen Leistungen vor, Kontrollprüfungen durchzuführen. Der AN unterstützt dabei den AG gemäß den Festlegungen des LV. Kontrollprüfungen werden vom AG ausgelöst und bezahlt. Fällt die Kontrollprüfung negativ aus, hat der AN alle Kosten der Kontrollprüfung selbst zu tragen. Der AG kann aber auch fordern, dass die vom AN nach den technischen Vorschriften, Normen, Richtlinien und Merkblättern durchzuführenden Eigenüberwachungsprüfungen in Gegenwart des AG ausgeführt werden.

3.9.5 Sonstige Prüfungen, Probenahmen, Verdichtungsnachweise usw.

Diese Prüfungen sind, soweit dafür keine gesonderten Leistungspositionen vorhanden sind, in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

3.10 Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SiGe- Plan)

Für die SIGE – Koordination der Baumaßnahme wurde ein SIGE – Koordinator vom AG eingesetzt.

Die Verantwortlichkeit des AN für die Erfüllung seiner Arbeitsschutzpflichten wird durch den Einsatz eines SIGE – Koordinators nicht berührt.

Der AN ist verpflichtet, den beauftragten Koordinator bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf Baustellen zu unterstützen und im erforderlichen Umfang an der Fortschreibung und Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes mitzuwirken. Dazu hat der AN unverzüglich nach Auftragserteilung dem Auftraggeber Name und Anschrift eines Ansprechpartners für den Koordinator und einen Stellvertreter zu benennen.

4 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausführungs- und Verdingungsunterlagen

- Baubeschreibung
- Übersichtslagepläne
- Koordinierter Leitungsplan
- Regelquerschnitte
- Detailplan Sitzstufen
- Detailplan Durchlass Wassergraben
- Detailplan Sitzbänke und Tische
- Detailplan Verlegeraster Betonpflaster

- Detailplan Skateanlage
- Ausführungskonzept Fußgängersteg
- Pflanzplanung
- Baugrundgutachten (3 Stück)
- Vorbemessung Fußgängersteg

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Technische Bearbeitung, Werkplanungen, statische Berechnungen
- Zahlungsplan
- Abrechnungsskizzen

4.2.1 Bauablaufplan

Ein Bauablaufplan für die Erbringung des Bausolls innerhalb der vorgegebenen Rahmenterminen ist innerhalb 14 Tagen nach Auftragserteilung in digitaler Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Dies hat in Abhängigkeit aller parallel auszuführenden Arbeiten am Gesamtbauwerk zu erfolgen.

In dem Bauablaufplan müssen der Zeitbedarf, die geplanten Ressourcen, die zeitlichen Abfolgen und Abhängigkeiten der erforderlichen und technologisch maßgebenden Arbeitsschritte innerhalb der gestellten Frist sowie Kostensummen erkenntlich sein.

Während der Bauzeit schreibt der AN diesen Bauablaufplan für den Soll/Ist-Vergleich wöchentlich fort. Eventuelle Bauverzögerungen (unabhängig vom Verschulden) sind darzustellen und die notwendigen Beschleunigungsmaßnahmen vorzuschlagen und abzustimmen. Die Kosten sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Mit der Kenntnisnahme des Bauablaufplanes übernimmt der AG keinerlei Gewähr für die Zweckmäßigkeit des Bauablaufplanes, sowie des Arbeitskräfte- und Geräteeinsatzes.

4.2.2 Baustelleneinrichtungsplan

Der AN hat spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung den Baustelleneinrichtungsplan in digitaler Ausfertigung dem AG zur Zustimmung (Kenntnisnahme) einzureichen. Der AN hat vor Abgabe des Baustelleneinrichtungsplanes von den zuständigen Straßenbaulastträgern die Zustimmungen zu den gewählten Baustellenzufahrten einzuholen. Alle Kosten hierfür trägt der AN.

4.2.3 Zahlungsplan

Der AN hat einen Zahlungsplan in digitaler Ausfertigung innerhalb von 14 Tagen nach Auftragserteilung vorzulegen.

4.2.4 Technische Bearbeitung, stat. Berechnungen und Werkplanungen

Technische Bearbeitung, notwendige statische Berechnungen und Werkplanungen sind durch den AN herzustellen.

Der Auftragnehmer übernimmt die technische Bearbeitung für den Umfang der Ausschreibung. Er überprüft eigenverantwortlich am Bau die in den Zeichnungen angegebenen Maße und klärt Unstimmigkeiten vor Arbeitsausführung mit der Bauleitung ab. Er fertigt selbständig Montage- und Verlegepläne, Werkstatt- und Detailpläne, ergänzende statische Nachweise, Montagezustände und legt diese zur inhaltlichen Freigabe der Bauüberwachung vor.

Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen sind vom AN in 1-facher Ausfertigung an den AG zur Genehmigung einzureichen. Die Unterlagen sind spätestens 4 Wochen nach Auftragserteilung bzw. Erhalt der Ausführungszeichnungen an den Planer zur Freigabe zu liefern. Die Freigabe der Werkplanung erfolgt durch den Planer des Bauherrn.

4.2.5 Bestandspläne

Die Bestandsunterlagen (Oberflächen oberirdischer und unterirdischer Bau- raum/Kabellagen, Leerrohre) sind entsprechend ZTV-ING Teil 1 Abschnitt 2 sowie der RAS-Verm und der DIN 2425 anzufertigen.

Die Bestandsunterlagen Trinkwasser sind entsprechen DIN 2425 zu erstellen. Für das Einmessen der Leitung sind auch die Festlegungen des DVGW GW 120 H) einzuhalten.

4.2.6 Lichtbilder

Die mit einer Digitalkamera hergestellten Bilder werden auf das erforderliche Format konvertiert und als Datei auf PC-kompatiblen, mit dem AG abgestimmten Datenträger übergeben.

Die Bilder sind in chronologischer Reihenfolge mit Beschriftung und Erläuterung sowie mit Angabe des Datums in einer Dokumentationsunterlage zusammenstellen und in 1-facher Ausfertigung als PDF-Datei auf Datenträger an AG zu übergeben.

5 ZUSÄTZLICHE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Anzuwendende Normen, technische Richtlinien, Vorschriften

Der Ausschreibung und Ausführung liegen die aktuelle Fassung der VOB und die für die im Leistungsverzeichnis beschriebenen Bauleistungen aktuell gültigen Fassungen der ATV DIN- und DIN EN-Normen, der RStO, der Technischen Lieferbedingungen (TL), der Technischen Prüfvorschriften (TP), der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), des LB StB By (aktuelle Ausgabe) und der einschlägigen Merkblätter und Hinweise der jeweiligen Gewerke-Verbände und zuständigen Ministerien, inkl. deren untergeordneten Ämter und Fachbehörden, die durch die auszuführenden Leistungen betroffen werden, als einzuhaltende Mindeststandards zu Grunde. Maßgebend ist die drei Monate vor dem Eröffnungstermin / Einreichungstermin gültige Fassung.

Im Falle des Widerspruches von z.B. DIN-Norm und ZTV ist der aktuell anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Widerspricht sich der Ausschreibungstext mit den Normen, Vorschriften oder Richtlinien, ist dies dem AG vor Vertragsvergabe schriftlich mitzuteilen. Hieraus resultierende mögliche Mehrleistungen, welche erst nach Vertragsvergabe angezeigt werden, werden nicht zusätzlich vergütet.

Die Leistungen sind nur von ausgezeichneten Gewerke-Fachfirmen auszuführen. Ausgezeichnete Gewerke-Fachfirmen sind solche Firmen, die in den vergangenen Jahren ausreichend Erfahrung mit der jeweiligen ausgeschriebenen speziellen Bauarbeit erlangt haben und über eine Vielzahl an aussagekräftigen Referenzen zur jeweils ausgeschriebenen Bauarbeit verfügen.